

Der Feuerwehrmann.

Wochenschrift für Feuerlöschwesen.

Bezugspreis:

1 Mark

pro Quartal.

Organ des Feuerwehr-Verbandes der Rheinprovinz.

Organ des Westfälischen Feuerwehr-Verbandes.

Organ des Minden-Ravensberg-Lippeschen Feuerwehr-Verbandes.

Organ des Feuerwehr-Verbandes für das Herzogtum Oldenburg.

Organ des Mecklenburger Feuerwehr-Verbandes.

Anzeigenpreis:

20 Pfg.

pro 4 gespaltene Zeile.

Nr. 4.

Barmen, den 25. Januar 1907.

25. Jahrg.

Erlass des Oberpräsidenten der Rheinprovinz.

Ausführungs-Anweisung

über die Regelung des Feuerwehrwesens in der Rheinprovinz sowie über die vom 1. Januar 1907 geltende Feuerpolizeiverordnung.

Die Regelung des Feuerlöschwesens entspricht in den bäuerlich besiedelten Teilen der Provinz auch unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten einer befriedigenden Regelung in manchen Gegenden vielfach noch nicht den im Interesse der Feuerlöschwesen zu stellenden Anforderungen. Andererseits hat das Feuerlöschwesen in den dichter besiedelten Teilen der Provinz, namentlich in den größeren Städten und in den Gegenden, wo die Großindustrie überwiegt, eine hohe Stufe der Vollkommenheit erreicht, und zwar im wesentlichen durch freiwillige Betätigung einzelner wie kommunaler Verbände.

Die Schwierigkeiten, die in den bäuerlich besiedelten Gegenden, namentlich in solchen mit dünner oder zerstreut wohnender Bevölkerung, einer genügenden Ausgestaltung entgegenstehen, werden von mir nicht verkannt. Sie können und müssen indes überwunden werden. Zudem sind von mir für solche Gegenden mehrfach erleichternde Ausnahmebestimmungen vorgeesehen. Es ist jedenfalls daran festzuhalten, daß diese Ausnahmebestimmungen auch auf Ausnahmefälle beschränkt werden und daß den im Interesse der Feuerlöschwesen notwendigen Anforderungen genügt werden muß. Wenn ich mich, wie die Anlagen zeigen, trotz dieser großen Verschiedenheiten und Schwierigkeiten für eine provinzielle Regelung des Feuerlöschwesens entschieden habe, so soll diese Regelung doch nur erfolgen unter voller Schonung und Aufrechterhaltung der bestehenden bewährten Einrichtungen und Errungenschaften und in tunlichster Anpassung an diese. Insbesondere ist es mein Wunsch, daß der Weiterentwicklung des in weiten Teilen der Provinz in hoher Blüte stehenden freiwilligen Feuerwehrwesens nicht nur keine Hindernisse in den Weg gelegt werden, sondern daß dieser Entwicklung von allen Behörden in jeder Beziehung Förderung und Unterstützung zuteil wird. Wenn diesem Wunsche allseitig entsprochen wird, hoffe ich, daß die freiwilligen Feuerwehren immer mehr die Grundlage und das Rückgrat des Feuerlöschwesens werden. Ich hoffe das um so mehr, als die von mir erlassenen Zwangsvorschriften sich auf das Notwendige beschränken und hierüber hinaus Leistungen nur durch freiwillige Betätigung erreicht werden können.

Bei der Neuregelung scheiden bezüglich aller Vorschriften über die Errichtung von Pflichtfeuerwehren zunächst aus die Städte, in denen auf der Höhe der Zeit stehende Berufsfeuerwehren eingerichtet sind, z. B. also die Großstädte Köln, Düsseldorf und Aachen. Dasselbe gilt für diejenigen Stadt- und Landgemeinden, in denen auf gleicher oder ähnlicher Stufe stehende freiwillige Feuerwehren vorhanden sind, die bisher allen billigerweise zu stellenden Anforderungen entsprochen haben und hierfür auch für die Zukunft Gewähr bieten. Während aber die vorgenannten Großstädte ohne weiteres in dem erwähnten Umfange bei der Neuregelung ausgeschieden werden können, ist dies bei den Gemeinden mit freiwilligen

Feuerwehren nicht der Fall. Dazu sind die Bedeutung und die Leistungen dieser Wehren zu verschieden. Die Herren Regierungspräsidenten werden darüber Entscheidung treffen, an welchen Orten durchaus ausreichende freiwillige Feuerwehren vorhanden sind und diese Wehren ausdrücklich anerkennen — („von dem Regierungspräsidenten anerkannte freiwillige Feuerwehren“). Für diejenigen freiwilligen Feuerwehren, bezüglich deren kein Zweifel besteht, kann diese Anerkennung von den Herren Regierungspräsidenten ohne weiteres ausgesprochen werden. Im übrigen ist die Anerkennung nur auf Grund sorgfältiger Feststellung nach Anhörung der Ortsbehörden und des Ausschusses des Feuerwehrverbandes der Rheinprovinz zu Düren auszusprechen. Auf die Anhörung des Verbandes lege ich Wert. Bei der Anerkennung ist ein strenger Maßstab anzulegen, denn das öffentliche Interesse verlangt, daß eine Ausnahme von den allgemein geltenden Vorschriften nur für diejenigen Orte gemacht wird, deren freiwillige Feuerwehren den an solche zu stellenden Anforderungen auch tatsächlich in jeder Weise entsprechen.

Im allgemeinen muß eine von dem Regierungspräsidenten anerkannte freiwillige Wehr den folgenden Anforderungen entsprechen:

I. In Bezug auf ihre Verfassung:

1. die Wehr muß behördlich genehmigte Satzungen haben. Dieselben dürfen der Feuerpolizeiordnung für die Rheinprovinz oder einem etwa erlassenen Ortsstatut nicht widersprechen;
2. die Wehr muß einen Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde bilden und bei Ausübung des Feuerlöschdienstes ausführendes Organ der Polizeibehörde, somit eine Gemeinde- oder Schutzwehr im Sinne des § 113 des Reichsstrafgesetzbuches sein. Sie muß deshalb dem Bürgermeister unterstehen;
3. die Wehr muß Mitglied des Feuerwehrverbandes der Rheinprovinz sein, sie muß sich den Besichtigungen der Aufsichtsbehörden sowie der für das Feuerlöschwesen von den zuständigen Behörden bestellten Aufsichtsbeamten unterziehen;
4. der Dienst in der Wehr ist ein Ehrenamt. Nur für besondere Leistungen wie Brandwache, Theatervache darf eine Entschädigung gewährt werden. Die Mitglieder der Wehr müssen unbescholten sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ihre Anzahl muß im richtigen Verhältnis zu der Ausdehnung der Ortschaft stehen. Die Mitglieder müssen zur Pünktlichkeit und zum unbedingten Gehorsam im Dienste verpflichtet sein;
5. die Wehr muß mindestens jederzeit einen vollständigen Löschzug unter Führung eines Brandmeisters und aus wenigstens 24 Mannschaften bestehend stellen können. Der Löschzug hat sich zu gliedern in eine Ordnungsabteilung, eine Rettungsabteilung und eine Spritzenabteilung (§ 8 der Feuerpolizeiverordnung). In Orten ohne Wasserleitung ist noch eine Wassermannschaft zu bilden. Der Führer der Wehr ist auf deren Vorschlag in Landgemeinden und den zu einem Landkreise gehörigen Städten vom

Landrate, in Stadtkreisen von dem Vorsteher der Polizeiverwaltung zu bestätigen. Es sind ihm tunlichst im Wehrdienst polizeiliche Rechte zu verleihen (§ 4 des Polizeigesetzes vom 11. 3. 50).

II. In Bezug auf ihre Ausrüstung:

1. Die Wehr muß uniformiert sein und zwar tunlichst nach den Bestimmungen der Uniformordnung des Feuerwehrverbandes. Die vorgeschriebenen Abzeichen für Führer und Mannschaften müssen getragen werden. An persönlichen Ausrüstungsgegenständen müssen die erforderlichen Helme, Beise, Gurte, Karabinerhaken, Steigeseile, Aerte, Signalinstrumente, Fackeln, Laternen u. ausreichend vorhanden sein;
2. an Lösch- und Rettungsgeräten muß für einen Löschzug mindestens vorhanden sein:
 - 1 fahrbare Abproßspritze (Saugspritze) mit allem Zubehör;
 - 1 Schlauchkarren; 200 Meter Druckschlauch mit Schlauchkupplungen mit gleichen Hälften;
 - 1 Zubringer oder eine zweite als Zubringer zu verwendende Saugspritze;
 - 2 bis 3 Wasserwagen von mindestens 600 Liter Inhalt oder bei Vorhandensein einer Hochdruckwasserleitung ein Hydrantenschlauchwagen mit Standrohr;
 - 1 Gerätewagen für die Rettungsabteilung, 4 Steigerleitern (Hakenleitern), 2 Anstellleitern oder dafür 1 tragbare Schiebeleiter, 1 ausreichende Einsteleleiter oder 1 mechanische Schiebeleiter, 2 bis 3 Dachleitern, mindestens 4 Brandhaken und 25 Feuerreimer;
 - 1 einfacher Rauchapparat (Maske, Helm);
 - 1 Rettungsgerät (Rettungsgurt, Rettungsfad).

Bei der Art und Zahl der Lösch- und Rettungsgeräte sind im übrigen die Größe der Wehr sowie die Ausdehnung und die Bauart der Ortschaft zu berücksichtigen;

3. die Wehr muß eine wirkungsvolle Feuermeldung eingerichtet haben und die notwendigen Räume zur Unterbringung ihrer Gerätschaften besitzen.

III. In Bezug auf ihre Aufgaben:

1. Die Wehr muß verpflichtet sein, bei Feuerzögerung und auf behördliche Aufforderung auch bei sonstigen Fällen gemeiner Not oder Gefahr, wie Wassernot, Hauseinsturz, Eisenbahnunglücken u. Hilfe zu leisten. Sie muß sich ferner zur Hilfeleistung bei Bränden in der Nachbarschaft entsprechend den bestehenden polizeilichen Vorschriften, sowie zur Hilfeleistung bei Wald- und Haidebränden auf besondere Anordnung

- des Landrats bezw. des Bürgermeisters verpflichten.
2. die Wehr muß sich zu regelmäßigen Übungen nach einem alljährlich aufzustellenden Dienstplan verpflichten. Außer den Abteilungsübungen sind mindestens 6 Gesamtübungen abzuhalten und außerdem mindestens 1 unvermutete (Alarm-) Übung.

Die Wehr muß ihren Übungen die vom Feuerwehrverbände eingeführte Übungsordnung zu Grunde legen;

3. die Mitglieder der Wehr müssen gegen Unfälle und Krankheiten, die sie sich in Ausübung des Feuerlöschdienstes zuziehen, versichert sein. Auch muß die Wehr gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht versichert sein (zu § 31);
4. die Kosten aller erforderlichen Leistungen für die Wehr hat die Gemeinde zu tragen (§ 28 des Musterortsstatuts, § 32 der Feuerpolizeiverordnung, wenigstens soweit sie nicht anderweit, z. B. durch Stiftungen, gedeckt sind.

Einen von mir aufgestellten Fragebogen, der den erforderlichen Ermittlungen zu Grunde gelegt werden kann, füge ich bei. Dieser Fragebogen ist von den Ortsbehörden auszufüllen und dem Feuerwehrverbände bei dessen Anführung mitzuteilen.

Denjenigen freiwilligen Wehren, die zur Zeit den Anforderungen noch nicht vollständig entsprechen, kann eine angemessene Frist zur Erfüllung der Bedingungen gestellt werden.

In denjenigen Gemeinden, deren freiwillige Feuerwehren nicht anerkannt sind, ist durch Ortsstatut oder auf Grund der Feuerpolizeiverordnung neben der freiwilligen Wehr eine Pflichtfeuerwehr zu bilden. (Vgl. Ausweisung zu Art. II des Musterortsstatuts.) Sobald in solchen Fällen die Anerkennung der freiwilligen Feuerwehr später erfolgt, treten die Vorschriften über die Errichtung von Pflichtfeuerwehren außer Kraft. Selbstverständlich ist den anerkannten freiwilligen Wehren, die den Anforderungen nicht mehr genügen, die Anerkennung wieder zu entziehen. Die Ortsbehörden und die Aufsichtsbeamten (Kreisbrandmeister u.) sind anzuweisen, in solchen Fällen dem Regierungspräsidenten sofort zu berichten. Auch vor der Entziehung ist der Feuerwehrverband zu hören.

In den größeren Städten, in denen keine Berufs- oder anerkannte freiwillige Wehren bestehen, ist im Interesse der Feuerficherheit die Einrichtung von Berufswachen anzustreben.

Feuilleton.

Lucia's Schuld.

Novelle von Reinhold Ortmann.

(Nachdruck verboten.)

(1. Fortsetzung.)

Ein kleiner, etwas verwilderter Garten umgab das einstöckige Gebäude. Und als der Ingenieur Bruno Golmer jetzt das hölzerne Gitterpförtchen öffnete, sah er im Abenddämmernd etwas wie ein helles Frauengewand zwischen dem Blätterwerk der einzigen, dicht verwachsenen Laube schimmern. Er ging darauf zu, aber eine leichte Enttäuschung malte sich auf seinem Gesicht, als er einen Blick auf das in der Laube sitzende weibliche Wesen geworfen. Seine Stimme indes klang liebenswürdig und freundlich, als er sagte:

„Guten Abend, Helene! So ganz allein? Ist denn Lucia nicht da, um Dir Gesellschaft zu leisten?“

Die Begrüßte, ein Mädchen von etwa zweiundzwanzig Jahren, mit nicht unschönem, aber etwas spitzem Gesicht, aschblondem Haar und zarten, fast mageren Körperformen, ließ das Buch, in dem sie trotz der schlechten Beleuchtung noch gelesen, auf ihren Schoß sinken und reichte ihm die Hand. „Guten Abend, Bruno — Du kommst so spät. Lucia ist wohl drinnen im Haus. Ich habe sie seit zwei Stunden nicht mehr gesehen.“

„Und willst Du nicht jetzt mit mir hereingehen, liebe Helene? Es pflegt nach Sonnenuntergang plötzlich sehr kühl zu werden, und die rauhe Abendluft könnte Dir schaden.“

„Deine Besornte ist sehr freundlich,“ erwiderte sie lächelnd. „Aber ich bin nicht ganz so empfindlich und gebrechlich, wie Du zu glauben scheinst. Geh' nur voraus, um Lucia zu begrüßen. Ich möchte das begonnene Kapitel gern noch zu Ende lesen.“

Er schien von der Erlaubnis nicht ungern Gebrauch zu machen, und als er nun in das Haus trat, war sein Schritt so rasch und seine Miene so heiter, wie die eines Menschen, der gewiß ist, etwas Freudigem entgegen zu gehen. Er öffnete die Tür eines im unteren Stockwerk gelegenen Gemaches, das seiner Einrichtung nach wohl als Wohn- und Speisezimmer diente. Und sein frisches Gesicht wurde noch heller beim Anblick der zierlichen, feingliedrigen Frauengestalt, die da am offenen Fenster stand, das Antlitz in die dämmernde Landschaft hinausgerichtet.

Sie hatte seinen Eintritt nicht wahrgenommen, und sie hörte auch den Klang seiner Schritte nicht, als er auf sie zutrat.

„Lucia!“

Wie in heftigem Erschrecken fuhr sie zusammen, und mit einer fast unwillkürlichen Bewegung strich sie über Stirn und Augen, ehe sie sich nach ihm umwandte. Jetzt aber war ein Lächeln auf ihren Lippen, und ein warmes, zärtliches Leuchten in ihren dunklen Augen. Mit Ungeßüm schlang sie beide Arme um seinen Hals.

„Bruno — Liebster! — Ach, wie habe ich mich nach Dir gesehnt!“

Sie sprach das Deutsch ganz fließend, aber sie sprach es mit dem harten Accent der Südländerin. Und wie ein Kind des Südens sah sie auch aus mit ihrem dunklen Teint, ihrer leichtgebogener kleinen Nase und dem nachtschwarzen Lockengeringel um Stirn und Schläfen.

Er war beinahe betroffen von der Leidenschaftlichkeit des Empfanges.

„Du hast Dich nach mir gesehnt?“ scherzte er. „Und doch hast Du mich nicht einmal kommen sehen. Ich werde eifersüchtig werden auf die Schönheit dieser Landschaft, die Dich blind macht für Deinen Mann. Gefällt sie Dir denn gar so gut?“

Indes auch für die Gemeinden, in denen Berufs- oder anerkannte freiwillige Feuerwehren bestehen, empfiehlt es sich, ein Ortsstatut über das Feuerlöschwesen in Anlehnung an das Musterstatut zu erlassen. In diesem Falle wird das Ortsstatut insbesondere diejenigen Punkte zu regeln haben, die in den Titeln V und folgende des Musterstatuts geordnet sind bzw. durch die Titel IV und folgende der Feuerpolizeiverordnung. Aber auch andere Punkte wird ein solches Ortsstatut regeln dürfen, z. B. im Bedarfsfalle die Bildung von Ordnungs- oder Absperrungsabteilungen zu Gunsten der Berufs- oder der freiwilligen Wehren.

Im Interesse der Förderung des freiwilligen Feuerwehrwesens ist anzustreben, daß die Gemeinden zu Gunsten der freiwilligen Wehren folgende Verpflichtungen durch das Ortsstatut übernehmen.

1. Gestellung der für die freiwillige Feuerwehr erforderlichen Lösch- und Rettungsgeräte sowie der für die Mannschaften notwendigen Ausrüstungsgegenstände auf Kosten der Gemeinde,
2. Uebernahme der Fürsorge für Unfälle und Krankheiten, die sich Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr in Ausübung des Feuerlöschdienstes zuziehen, durch die Gemeinde. Bezüglich der rechtlichen Lage dieser Fragen verweise ich auf meine späteren Ausführungen über diese Punkte.

Ueber die Bestimmungen des Titel IX der Feuerpolizeiverordnung hinaus habe ich von einer einheitlichen Regelung dieser für die Entwicklung des freiwilligen Feuerwehrwesens wichtigen Fragen wegen der Verschiedenartigkeit der Ausgestaltung desselben in der Provinz vorläufig abgesehen. Ich ersuche, zunächst zu versuchen, durch Einwirkung auf die Kommunalverbände in den genannten beiden Richtungen, das Erforderliche zu erreichen. Falls diesem Vorgehen der Erfolg versagt sein sollte, stelle ich die bezirksweise Regelung anheim. Hierbei ist zunächst im Einvernehmen mit dem Ausschusse des Feuerwehrverbandes der Rheinprovinz vorzugehen und darauf zu achten, daß den freiwilligen Feuerwehren die Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten einschließlich der Dienstanweisungen vollständig überlassen bleibt.

In Ergänzung und Ausführung der von mir erlassenen Bestimmungen ist vom Regierungspräsidenten die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden in der Nachbarschaft zu regeln, eine Regelung, die besonders für die Teile der Provinz mit ländlicher Besiedelung von Bedeutung ist. Dieser Verpflichtung ist auch von den freiwilligen Wehren Genüge zu leisten; falls dies ausnahmsweise nicht frei-

willig geschehen sollte, sind entsprechende Maßnahmen zu treffen. Zur Durchführung der Regelung der Nachbarschaft wird die Bildung von Löschbezirken zu empfehlen sein in der Art, daß die Gemeinden, deren Feuerwehren zur Leistung der Nachbarschaft verpflichtet sind, genau bezeichnet werden. Hierbei ist darauf zu achten, daß nur solche Gemeinden verpflichtet werden, deren Wehren diese Hilfe auch mit Aussicht auf Erfolg leisten können, es muß also nicht nur auf die Entfernungen, sondern auch auf die Wegeverbindung Rücksicht genommen werden. Auch ist darauf zu achten, daß eine zu große Ansammlung von Feuerwehren, die teilweise nicht in Tätigkeit kommen, vermieden wird, endlich auch darauf, daß die zur Nachbarschaft verpflichteten Gemeinden namentlich bei eigener Brandgefahr nicht selbst schutzlos bleiben. Auch ist die Art der Inanspruchnahme der Nachbarschaft und die Kostenfrage zu regeln. Da bei dieser Angelegenheit, wie sich schon aus dem Angeführten ergibt, eine weitgehende Rücksichtnahme auf die örtlichen Verhältnisse erforderlich ist, stelle ich anheim, die Regelung der Nachbarschaft durch Kreispolizeiverordnungen durchzuführen zu lassen. Sie ist aber überall bald zu ordnen. Bis zum 1. April 1907 ersuche ich, mir über das Veranlasste zu berichten.

Es ist darauf zu achten, daß die von den Herren Regierungspräsidenten oder den Landräten zu erlassenden Anordnungen sich mit den meinen nicht in Widerspruch setzen und keine Verschärfungen oder Abänderungen derselben enthalten.

Eine Regelung des Feuerlöschwesens durch Abmachungen mit benachbarten Wehren genügt nicht.

Alle bestehenden Ortsstatute sind in Gemäßheit des Artikels 2 Ziffer 2 der Ausführungsanweisung zu dem Gesetz vom 21. Dezember 1904 nunmehr einer durchgreifenden Durchsicht zu unterziehen. Hierbei ist das Musterstatut zu Grunde zu legen. Dasselbe gilt für neu zu erlassende Statuten. Die Bestätigungsbehörden ersuche ich gemäß Ziffer 4 zu Artikel 2 des Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 7. März 1905 II, a, 1938 zu verständigen. Dieser Erlass ist mit der Ausführungsanweisung durch meine Verfügung vom 8. April 1905, Nr. 7524, mitgeteilt. Auch sind die Ziffern 5 und 6 des Artikels 2 der Ausführungsanweisung zu beachten.

Alle bis zur Veröffentlichung des Gesetzes vom 21. Dezember 1904 erlassenen Polizeiverordnungen, also auch die in den Regierungsbezirken Coblenz, Trier und Aachen bestehenden älteren und neueren Bezirkspolizeiverordnungen sind aufzuheben. Auf die diesbezügliche Bestimmung der Ausführungsanweisung des Herrn Ministers nehme ich Bezug.

Lucia schüttelte den Kopf, aber sie schmiegte sich nur noch fester an seine Brust.

„Nein,“ flüsterte sie, „sie gefällt mir gar nicht. Es ist mir, als müßten diese schrecklichen Berge mich erdrücken. Ich wünschte, wir wären erst wieder fort.“

Er küßte sie und machte sich dann sanft aus ihrer stürmischen Umarmung los.

„Nun, damit wirst Du Dich freilich noch etwas gedulden müssen. Denn die zwei Monate, für die ich zur Vertretung eines beurlaubten Kollegen hierher kommandiert bin, müssen wir schon aushalten. Aber ich wollte Dir eigentlich einen kleinen Vorwurf machen, liebste Lucia! Mir scheint, Du vernachlässigst ein wenig die Pflichten der Gastfreundschaft gegen Helene. Ich fand sie allein im Garten, und sie sagte mir, daß sie Dich seit mehreren Stunden nicht gesehen hat. Wir dürfen doch nicht vergessen, daß wir sie gebeten haben, uns zur Kräftigung ihrer angegriffenen Gesundheit hierher in die Berge zu begleiten, und daß wir darum auch ein wenig darauf Bedacht nehmen müssen, sie zu unterhalten.“

„Ich habe keinen Vorwurf verdient, Bruno, denn ich tue, was ich kann. Aber ich fühle mich immer so beklommen in der Gesellschaft Deiner Kusine. Es ist mir, als möge sie mich nicht leiden.“

„Wie? Ist sie etwa unfreundlich gegen Dich gewesen?“

„O nein — das nicht. Es ist nur so ein unbestimmtes Gefühl. Ich denke manchmal, daß sie mir großt, weil —“

„Nun? Weshalb in aller Welt sollte sie Dir großen?“

„Weil Du mich zu Deiner Frau gemacht hast,“ kam es leise und verschämt von Lucias Lippen.

Er aber zog sie lächelnd noch einmal an sich und küßte sie auf das schwarze Kraushaar.

„Welche närrische Einbildung! Willst Du mich etwa eitel machen, kleine Frau? Selbst wenn Deine Vermutung zuträfe und wenn Helene gleich meiner übrigen Verwandtschaft unsere Verheiratung zuerst nicht gern gesehen hätte, so ist das doch längst vorbei jetzt, wo wir schon seit zwei Jahren Mann und Frau sind, und wo sie gut genug weiß, daß nichts mehr im Stande ist, uns zu trennen.“

Lucia erwiderte nichts, aber es sah nicht aus, als ob seine Worte sie überzeugt hätten.

„Du solltest zu ihr hinausgehen, Liebling, und solltest sie zu einem kleinen Spaziergang oder dergleichen aufordern, damit sie keine Ursache hat, sich über Vernachlässigung zu beklagen. Mich aber mußt Du ohnedies noch für eine oder zwei Stunden entschuldigen. Ich habe eine Berechnung zu machen, die bis morgen früh fertig sein muß.“

Er öffnete einen im Zimmer befindlichen Schreibsekretär, um demselben einige Papiere zu entnehmen. Dabei fiel sein Blick auf einen in dem Fache befindlichen Revolver. Er prüfte, ob die Waffe geladen sei und steckte sie dann in die Brusttasche seines Rockes.

Aufmerksam hatte Lucia alle seine Bewegungen verfolgt, und nun trat sie an seine Seite, um in merklicher Erregung zu fragen:

„Was ist das? Warum willst Du diese abscheuliche Pistole mit Dir herumtragen, Bruno?“

„Nicht in mörderischer Absicht, Kleine! Aber ich habe da soeben zwei von Deinen Landsleuten, die sich ein bißchen auf neapolitanische Art mit Messerstechen amüsierten, davonjagen müssen. Und Du weißt, daß diesen Burischen die Nachsicht gewissermaßen im Blute steckt. Es könnte doch sein, daß sie sich mit unfreundlichen Absichten gegen mich trügen. Und da wirkt so ein Ding als Schreckmittel oft ganz ausgezeichnet.“

(Fortsetzung folgt.)

Der Erlaß weiterer Ausführungsbestimmungen bleibt dem Regierungspräsidenten überlassen. Insbesondere stelle ich ihrer Erwägung anheim, eine Dienstanweisung und eine Übungsordnung für die Pflichtfeuerwehren zu erlassen. Ueber das in dieser Beziehung Veranlaßte ersuche ich gleichfalls um Bericht bis zum 1. April 1907.

Eine Dienstanweisung für die Kreisbrandmeister zu erlassen, behalte ich mir vor.

Im einzelnen bemerke ich im Anschlusse an die Bestimmungen des Musterortsstatutes das folgende:

Ein Ortsstatut kann erlassen werden für eine Gemeinde, eine Bürgermeisterei oder Teile einer Bürgermeisterei. Durch den Erlaß eines solchen für eine Bürgermeisterei oder Teile einer solchen wird es ermöglicht, bei Leistungsunfähigkeit einzelner zu kleiner Gemeinden Zweckverbände (Feuerlöschverbände) zu schaffen. Die Bildung solcher Verbände wird insbesondere in den Teilen der Provinz mit dünner Besiedelung, also den gebirgigen, in Frage kommen.

Im Bedarfsfalle werden ohne Schwierigkeit auch Gemeinden verschiedener Bürgermeistereien durch übereinstimmende Beschlüsse zu Löschverbänden vereinigt werden können. Der in der Einleitung des Musterortsstatutes angezogene § 11 der Landgemeindeordnung enthält die Bestimmungen über den Erlaß solcher Ortsstatuten für Gemeinden, Bürgermeistereien und Teile einer solchen.

Die Ortsstatuten bedürfen zu ihrer Giltigkeit bei Städten nach § 16 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes der Genehmigung des Bezirksausschusses, bei Landgemeinden und Bürgermeistereien nach § 31 des Zuständigkeitsgesetzes der Genehmigung des Kreisausschusses.

In der Feuerpolizeiverordnung ist die Bildung von Löschverbänden im § 1 besonders vorgesehen.

Zu Artikel II des Musterortsstatutes im allgemeinen.

Die zu errichtenden Pflichtfeuerwehren entsprechen den bisherigen Brandkorps, Löschkorps oder Brandwehren. Dort wo derartige Einrichtungen schon bisher bestanden, wird die Neuregelung somit keine Schwierigkeiten bieten. Es wird aber in jedem Falle zu prüfen sein, ob den Forderungen des Musterortsstatutes bzw. der Feuerpolizeiverordnung durch die bisherigen Einrichtungen genügt wird. Das hiernach Erforderliche wird zu veranlassen sein. In denjenigen Orten, wo das Feuerlöschwesen bisher nicht geregelt war, ist dies nachzuholen.

Die Errichtung einer Pflichtfeuerwehr hat überall zu erfolgen, wo eine hinreichende Berufsfeuerwehr (Aachen, Düsseldorf, Köln) oder eine vom Regierungspräsidenten anerkannte freiwillige Feuerwehr nicht vorhanden ist, also auch dort, wo nicht anerkannte freiwillige Wehren bestehen. Indes soll der Dienst in solchen der letzterwähnten Wehren, die wenigstens den im öffentlichen Interesse an eine Feuerwehr zu stellenden Mindestanforderungen entsprechen, vom Dienst in der Pflichtfeuerwehr entbinden. Durch die Bestimmung, daß solche Wehren den genannten Mindestanforderungen entsprechen müssen, soll dem schon beobachteten Mißstande vorgebeugt werden, daß ungenügende freiwillige Wehren gebildet werden, nur um dadurch dem Dienst in der Pflichtfeuerwehr zu entgehen. Die Entscheidung darüber, ob solche freiwilligen Wehren den Mindestanforderungen genügen, werden die Aufsichtsbehörden, also die Herren Regierungspräsidenten bzw. die Landräte, zu treffen haben.

Es ist daran festzuhalten, daß diese Wehren den Anforderungen genügen müssen, die in der Feuerpolizeiverordnung an die Pflichtfeuerwehren gestellt werden, namentlich bezüglich der Übungspflicht, der erforderlichen Feuerlöschgeräte und Ausrüstungsgegenstände.

Zu § 5.

Durch die Bestimmungen dieses Paragraphen soll zunächst den Verhältnissen einer großen Anzahl von Gemeinden der Provinz Rechnung getragen werden, in denen ein Teil der männlichen Einwohner außerhalb der Gemeinde ihre Arbeitsstelle hat und somit am Tage, oft während der ganzen Woche, ortsabwesend ist. Es soll ferner ermöglicht werden, daß solche Einwohner, deren Befreiung vom Feuerlöschdienste wegen besonderer Verhältnisse erforderlich erscheint, z. B. wegen hervorragender äußerer Lebensstellung, befreit werden können. In der Polizeiverordnung kann ihrer Natur nach eine Befreiung aus dem letzteren Grunde nicht vorgesehen werden. Die aus diesem Grunde zu befreienden Personen sollen aber eine Ablosungsgebühr auf Grund einer gemäß dem Kommunalabgabensteuergesetz zu erlassenden Gebührenordnung, zahlen, deren Sätze nach der Einkommensteuer abzustufen sind.

Ich stelle hierbei der Erwägung anheim, ob es sich in manchen Gemeinden empfiehlt, die Ablösungsgebühr von allen nicht herangezogenen männlichen Einwohnern zu erheben und nicht nur von diesen, sondern auch von solchen weiblichen Einwohnern und solchen Personen unter 18 Jahren, welche bebaute Grundstücke am Orte haben, ebenso von den Forensen und den Erwerbsgesellschaften, wie Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und den juristischen Personen, wie den Gemeinden, den weiteren Kommunalverbänden und dem Staatsfiskus, sofern sie Hausgrundstücke in der Gemeinde besitzen.

Zu befreien wären event. nur Kirchen, Schulen, Armen- und Wohltätigkeitsanstalten, Krankenhäuser und Grundstücke der eigenen Gemeinde.

Ueber die Befreiungen entscheidet der Bürgermeister unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung — des Gemeinderates. Da diese Körperschaften in ihrer Gesamtheit für diese Arbeit weniger geeignet sind, empfiehlt es sich, dem Bürgermeister eine Kommission von 2 bis 3 gewählten Mitgliedern beizugeben.

Zu § 6.

Als Brandmeister dürfte, falls nicht eine besonders geeignete Persönlichkeit zur Verfügung steht, der geeignetste falls die Eigenschaft eines Polizeibeamten beizulegen sein wird, auf dem Lande in der Regel der Gemeindevorsteher zu bestellen sein.

Zu § 9.

Wenn besondere Verhältnisse die Bildung der Abteilungen untunlich erscheinen lassen, kann davon abgesehen werden, wie dies auch in der Feuerpolizeiverordnung vorgesehen ist. Jedoch ist an der Bildung der Abteilungen untunlich festzuhalten.

Es ist darauf zu achten, daß wenigstens der Rettungsabteilung nur körperlich geschickte Leute zugewiesen werden.

Es ist eine wahlweise Verpflichtung auf das rheinische Normalgewinde oder auf Kuppelungen mit gleichen Hälften vorgesehen. Die letzteren werden seit geraumer Zeit in vielen rheinischen Wehren gebraucht und haben sich, weil leichter und sicherer zu handhaben, als zweckmäßig erwiesen. Bei Einführung des Kuppelsystems werden von den meisten Firmen Uebergangsstücke geliefert, damit die noch vorräufigen Gewindestücke bis zum Verschleiß mitbenutzt werden können.

Abzeichen sind nur für den Brandmeister und die Abteilungsleiter vorgeschrieben, damit sie als solche kenntlich sind. Ich überlasse es den örtlichen Behörden, sich darüber schlüssig zu machen, ob weitere Abzeichen, insbesondere zur Unterscheidung der verschiedenen Abteilungen, zweckmäßig sind.

Der Inhalt der Allerhöchsten Ordre vom 30. Juli 1900 ist durch meinen Erlaß vom 22. März 1901, 5153 mitgeteilt.

Zu § 10.

Auch hier sind Abweichungen zulässig, namentlich für kleinere Gemeinden und in denjenigen Orten, wo Wasserleitungen sind, die in der Lage sind, den im Brandfalle entstehenden Anforderungen jederzeit voll zu entsprechen; das dürfte jedoch bei den meisten Wasserleitungen des platten Landes nicht der Fall sein, denn in der Regel haben die Hochbehälter, weil die Anlage sonst so teuer würde, nicht eine solche Größe, daß sie genügendes Löschwasser enthalten. Auch wird ihr Inhalt am Tage durch den Verbrauch stark gemindert. Endlich haben die Hydranten namentlich in den höheren Ortslagen vielfach nicht den erforderlichen Druck. In der Regel werden deshalb auf dem Lande auch beim Vorhandensein von Wasserleitungen die unter Ziffer A 2 und 3 genannten Löschgeräte erforderlich sein, ebenso die Anlage von Brandwehrröhren oder dergleichen.

An Stelle des rheinischen Normalgewindes tritt für den Kreis Weßlar, Regierungsbezirk Coblenz, das dort übliche Gewinde.

Zu den §§ 12 bis 15.

Die Übungen sind das einzige Mittel, um eine leistungsfähige Feuerwehr heranzubilden. Sie sind von mir auf das zur Erreichung dieses Zweckes notwendigste Maß beschränkt. Es ist daher das größte Gewicht darauf zu legen, daß die Übungen regelmäßig und in genügender Weise stattfinden. Die Abhaltung der Übungen wird durch eine Übungsordnung, auf deren Erlaß ich schon hinwies, zu regeln sein. Die Landräte sind anzuweisen, eine laufende Kontrolle über die Abhaltung der Übungen zu führen und alljährlich den Übungen einer Reihe von Pflichtfeuerwehren persönlich beizuwohnen.

Zu § 16.

Behufs schnellen Alarms ist die Anwendung aller passenden Mittel nicht nur erlaubt, sondern auch geboten, da bei der leichten Bauart der meisten ländlichen Wohnungen die Gefahr bei Ausbruch von Feuer stets eine große ist.

Zu § 18.

Es ist empfehlenswert, wenn die Gemeinden den Mitgliedern der Pflichtfeuerwehr für die Einbuße an Arbeitslohn oder Verdienst, den sie durch Ausübung des Feuerlöschdienstes erleiden, einen Ersatz zu sichern. Das Musterortstatut beschränkt sich indes darauf, hierauf hinzuweisen (§ 28) und schlägt an dieser Stelle nur für die Leistung von Brandwachen einen Anspruch auf Entschädigung vor. Durch die Brandwachen werden die Dienstpflichtigen ihrem Berufe länger entzogen, in vielen Fällen noch für den auf den Brand folgenden Tag. Der ihnen hierdurch erwachsende Verlust ist ein so erheblicher, daß er vielfach drückend empfunden werden muß. Unter diesen Umständen wird, falls keine Entschädigung gewährt wird, die Leistung von Brandwachen als eine Strafe angesehen werden. Um dem vorzubeugen, ist Bezahlung angebracht. Der Entwurf schlägt eine Entschädigung in Höhe des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter vor. Gegen eine reichlichere Bemessung ist selbstverständlich nicht zu erinnern.

Zu § 19.

Auf die genaueste Durchführung dieser Bestimmung muß besonders Gewicht gelegt werden.

Zu § 27.

Der Entwurf muß sich darauf beschränken, das Feuerlöschwesen der Aufsicht des Bürgermeisters und seiner vorgelegten Dienstbehörden zu unterstellen, und zugleich die Befugnis des Provinzialfeuerlöschinspektors sowie etwaiger vom Staate, der Provinz, dem Kreise für das Feuerlöschwesen angestellter Aufsichtsbeamten festzustellen, die getrossenen Einrichtungen einzusehen und zu prüfen: Denn die bisher in der Provinz angeordneten Maßnahmen, die eine sachgemäße und sachverständige technische Prüfung und Beaufsichtigung des Feuerlöschwesens gewährleisten sollen, erscheinen ungenügend. Der Provinzialfeuerlöschinspektor kann bei dem Umfange der Provinz und wegen anderer ihm obliegender Aufgaben nur vereinzelte Orte besuchen. Im übrigen ist eine sachverständige Aufsicht nur in einigen Kreisen des Regierungsbezirks Coblenz durch Einführung von Kreisbrandmeistern gesichert. Ich behalte mir vor, mit der Provinz erneut in Verhandlung zu treten, namentlich behufs Anstellung eines weiteren vollbesoldeten feuerwehrtechnisch ausgebildeten Beamten. Indes mache die etwaige Anstellung eines solchen eine weitere technische Beaufsichtigung durch örtliche Organe nicht überflüssig. Ich empfehle in dieser Beziehung das Vorbild der erwähnten Kreise des Regierungsbezirks Coblenz. Es ist dort gelungen, aus Männern, welche freiwillig im Feuerwehrgewesen tätig sind, geeignete Persönlichkeiten zu gewinnen, die gegen eine angemessene Entschädigung, die der Kreis zahlt, Revisionen des Feuerlöschwesens, insbesondere der Feuerwehren ihres Bezirkes vornehmen. Diese Persönlichkeiten sind vielfach gewählt aus Baubeamten der Kreise und Gemeinden, geeigneten Führern freiwillige Wehren, Bezirkschornsteinfegern und dergleichen.

Die gedachte Einrichtung hat sich bewährt und ist leicht durchführbar. Sie gewinnt an Bedeutung, wenn diesen Männern Gelegenheit gegeben wird, einen praktischen Kursus, etwa bei einer der drei großen Berufsfeuerwehren, durchzumachen. Bei der Bedeutung der technischen Aufsicht für die Entwicklung des Feuerlöschwesens ersuche ich, dieser Anregung besondere Aufmerksamkeit zu widmen, ohne daß ich etwaigen anderen Beschlüssen der Herren Regierungspräsidenten damit vorgreifen will.

Der Feuerwehrverband der Rheinprovinz hat sich auf dem vorjährigen Feuerwehrtage in Krefeld einstimmig für die Einführung der Kreisbrandmeister ausgesprochen. Er ist bereit, überall die geeigneten Feuerwehrführer namhaft zu machen, die dieses Amt nur gegen Ersatz der Tagelöhner und Reisekosten übernehmen würden.

Zur Durchführung der Beaufsichtigung der Feuerwehren bildet die Einrichtung von Kreisfeuerwehrverbänden eine wesentliche Unterstützung. Die Einrichtung solcher Verbände, wohl als Unterabteilungen des Feuerwehrverbandes, muß der freiwilligen Entschädigung der Wehren überlassen bleiben. Die Regierungspräsidenten werden den diesbezüglichen Bestrebungen ihre volle Unterstützung zuteil werden lassen.

Zu den §§ 28 bis 30.

Die hier getroffene Anordnung entspricht dem gesetzlichen Zustande, denn die Kosten des Feuerlöschwesens fallen nach § 3 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 als sächliche Polizeikosten der betreffenden Gemeinde zur Last.

Zu § 31.

Es ist gerechtfertigt, den Mitgliedern der Feuerwehren für Unfälle und Krankheiten, die sie sich in Ausübung des Feuerlöschdienstes zuziehen, eine Versorgung zu gewährleisten.

Nach einem Urteil des 6. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 9. Oktober 1899 sind Stadtgemeinden für die Tätigkeit ihrer Organe bei Leitung einer als städtische Gemeindeanstalt errichteten und unterhaltenen Feuerwehr nach den Grundsätzen von der Haftung juristischer Personen für die Handlungen ihrer Vertreter verantwortlich, auch wenn die Feuerwehren vom Staate polizeilich überwacht werden oder die Erreichung ihrer Zwecke seitens des Staates durch Einwirkung auf ihre Organisation und durch Regelung der Pflicht der Einwohner zur Feuerwehrdienstleistung befördert und sichergestellt wird. Insbesondere wird auch der Charakter der Feuerwehren als städtische Gemeindeanstalten dadurch nicht ausgeschlossen, daß dies im Wege staatlich erlassener Feuerpolizeiverordnungen geschehen ist.

Diese Entscheidung bezieht sich zwar zunächst nur auf Stadtgemeinden, die Voraussetzungen derselben treffen indes auch für die rheinischen Landgemeinden zu. Die Gemeinden sind somit auf Grund der angeführten Entscheidung zur Uebernahme der in Frage stehenden Fürsorge verpflichtet.

Diese Verpflichtung kann im Einzelfalle, namentlich für kleinere Gemeinden, eine schwere, vielleicht unerträgliche Belastung ergeben. Um diese zu mildern, empfiehlt sich der Anschluß an die Feuerwehrunfallkasse der Rheinprovinz und auch an die für die Rheinprovinz und Westfalen gemeinsam bestehende Aachener und Münchener Feuerwehrunterstützungskasse.

Bei der Schwierigkeit, die die Regelung dieser Frage bietet, ersuche ich, die Genehmigungsbehörden anzuweisen, wegen der Nichtaufnahme der Bestimmung dieses Paragraphen in ein Ortsstatut die Genehmigung nicht zu verweigern.

Ich ersuche ergebnislos, mir bis zu dem bereits oben angegebenen Termin (1. April 1907) außer über die besonders hervorgehobenen Punkte auch darüber zu berichten, ob und welche Schwierigkeiten sich bei der Neuregelung ergeben haben.

Die beiden Polizeiverordnungen sind durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

Die Feuerpolizeiverordnung ist in den zu amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blättern gleichfalls zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung der Polizeiverordnung ist nur in denjenigen Kreisen erforderlich, in denen Ortsstatute erlassen worden und zwar sofort, nachdem das erste Ortsstatut die Genehmigung der Beschlußbehörden gefunden hat. Wird dies Ortsstatut durch das zu amtlichen Veröffentlichungen bestimmte Blatt bekannt gemacht, so ist die Veröffentlichung der Polizeiverordnung im Anschlusse an das Ortsstatut zu bewirken.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz

J. B.: Wallraf.

Eine Glanzleistung des Feuerwehr-Automobils.

(Wettfahrt von Automobil und Pferdegespann.)

Die „Feuerwehr-Signale“ berichten: Ein höchst interessanter, freilich unbeabsichtigter Wettkampf zwischen Automobil und Pferdebespannung ist vor kurzem gelegentlich eines Feuers zum Austrage gekommen und hat die Ueberlegenheit des Automobils über das Pferdegespann, nicht nur was Schnelligkeit betrifft, sondern auch in puncto Beweglichkeit schlagend dargetan. Die Resultate sind so instruktiv und die Einzelheiten von so allgemeinem Interesse, daß eine nähere Beschreibung geboten erscheint.

Am 20. v. M., um 11 Uhr 26 Min. Nachts, erhielt die städtische Feuerwehrzentrale das an sich sehr beunruhigende Aviso: „Feuer im Laboratorium Sturver hinter der Reichsbrücke, jenseits der Donau“. Die Zentrale beorderte sofort den Automobillöschtrupp mit drei Geräten vom Hof aus, dann die mit Pferden bespannte Dampfspitzenzugwache mit drei Geräten von der Filiale Prater Ausstellungsstraße

aus und die Feuerwache Brigittenau von der Wintergasse auf den Brandplatz.

Der Automobillöschtrai nahm seinen Weg über die Reichsbrücke, machte eine Schleife über die Schüttaustraße, um auf den im Inundationsgebiete liegenden Hubertusdamm zu gelangen und so das weiter oben gelegene Brandobjekt zu erreichen. Die drei Automobile der Zentrale, die den weitaus größten Weg zurückzulegen hatten, überholten die mit Pferden bespannten Geräte der dem Brandobjekte zunächst gelegenen Filiale Prater derart, daß die Automobile schon im Inundationsgebiete fuhrten, als die Geräte mit den Pferden erst auf die Reichsbrücke kamen.

Die Erreichung des Hubertusdamms bot auch den Automobilen erhebliche Schwierigkeiten, da das tiefliegende Inundationsgebiet nur über steile Rampen zugänglich war und die Automobile auf vollständig pfadlosem, verschneitem und unebenem Wiesenterrain fahren mußten. Auch der Weg auf dem Hubertusdamme war infolge völliger Verschneidung und Vereisung, zumal bei der herrschenden Finsternis derart ungangbar, daß man bei den mit Pferden bespannten Geräten von Haus aus die Unmöglichkeit eines Fortkommens einsah und daher diese Geräte den Umweg über die Militärschießstätte nehmen lassen mußte. Obwohl die Automobile durchschnittlich 40 Meterzentner wiegen, kamen sie auf dem fast unpassierbar scheinenden, schnee-verseherten Terrain anstandslos bis unmittelbar zum Brandplatz, wiewohl sie stellenweise bis zu den Radnaben im Schnee einsanken. Den mit Pferden bespannten Geräten gelang es nicht, an Ort und Stelle zu kommen, da die Pferde total erschöpft waren. Die Mannschaften mußten ca. 500 Schritte vor dem Brandobjekte absteigen und den restlichen Weg zu Fuß zurücklegen, wodurch sie natürlich mit einer merklichen Verspätung ankamen. Was das im Falle großer Gefahr bedeutet, kann jeder Laie ermessen. Nun handelte es sich im vorliegenden Falle freilich bloß um eine Holzhütte, die in einem Umfange von 30 qm brannte, und um 40 kg Pech, ein Feuer, das mit einer Schlauchlinie vom Hydranten aus gelöscht werden konnte; doch wenn man bedenkt, daß die Pferde total erschöpft ankamen und für eine weitere Leistung unbrauchbar wurden, kann man nicht umhin, den Vorteil der Automobile im Feuerlöschdienste hervorzuheben, um so mehr, als die Automobile auch gleich den Geräten den Heimweg über den ganzen Hubertusdamm und Florisdorf nehmen mußten, da ein Umkehren auf dem schmalen Damm unmöglich war, also eine weitere Ausdehnung des Weges für Automobil und die erschöpften Pferde.

Nun sei noch erwähnt, daß sich die Betriebskosten der Automobile im Vergleiche zur Pferdebespannung selbst mit Einrechnung der größeren Anschaffungskosten bedeutend billiger stellen. Das Pferd will immer gefüttert sein, das Automobil braucht nur dann Nahrung, wenn es in Aktion ist. Dazu kommen noch größere Leistungsfähigkeit und Schlagfertigkeit der Feuerwehr beim Automobilbetriebe. Das Automobil hat also das Pferd gänzlich geschlagen.

Zur Orientierung sei noch erwähnt, daß die Feuerwehr der Stadt Wien mit dem 1. Januar schon über zweiundzwanzig Automobile verfügt, ein Beweis, daß an maßgebenden Stellen im Rathause der Wert dieser Feuerung im Feuerlöschwesen richtig erkannt wird, und daß man es verstanden hat, die im Anfange solchen Einführungen sich stets entgegenstellenden Hindernisse zu beseitigen, um auch in dieser Richtung unsere Feuerwehr dem Range der Stadt Wien entsprechend in die erste Reihe zu stellen.

Aus dem Feuerwehrverband der Rheinprovinz.

Generalversammlung

der städtischen freiwilligen Feuerwehr Solingen.

* Solingen. Die diesjährige Generalversammlung der städtischen freiwilligen Feuerwehr, die sehr zahlreich besucht war, fand gestern Abend im weißen Saale des Hotels Monopol statt. Herr Hauptmann Kunze leitete die Verhandlungen. Er teilte zunächst mit, daß der Chef der Wehr, Herr Oberbürgermeister Dicks, wegen heftiger Erkältung leider zu erscheinen verhindert sei, und erteilte dann Herrn Louis Sabin das Wort zur Verlesung des Jahresberichts, der folgenden Wortlaut hat:

Jahresbericht der städt. freiw. Feuerwehr Solingen pro 1906.

Im abgelaufenen Geschäftsjahre sind der Wehr die Kameraden Richard Garbecke, C. Reink. Schaaf, Otto Müller und Karl Steinjans durch den Tod entzogen worden. Unfälle sind glücklicherweise keine zu verzeichnen.

Das Vermögen der städt. Unfallkasse betrug am 1. April 1906 einschließlich der Zinsen 4956,34 M.

Der Wehr gehören zur Zeit 233 aktive Mitglieder an, welche sich folgenderweise gruppieren: 2 erste Hauptleute, 2 stellvertretende Hauptleute, 17 Mitglieder der Steigerkompagnie der 1. Abteilung, 20 der 1. Hydrantenkompagnie, 18 der 2. und 23 der 3., 17 der Kompagnie Stöcken, 14 der Steigerkompagnie der 2. Abteilung, 11 der Hydrantenkompagnie, 17 der Spritzenkompagnie, 14 der Absperrkompagnie, 19 der Kompagnie Grünwald, 16 der Kompagnie Balkhausen, 21 der Kompagnie Dorperhof, 9 der Kompagnie Hästen und 13 der Kompagnie Meigen.

Die Mitgliederzahl ist um 17 gegen das Vorjahr zurückgegangen, welches seinen Grund darin findet, daß seitens der einzelnen Kompagnien die säumigen Mitglieder fallen gelassen wurden.

Die Kapelle wurde aufgelöst.

Im Jahre 1906 waren folgende Brände zu verzeichnen: am 24. Januar: Brand eines Petroleummagazins der Firma C. Theegarten am Bahnhof Weyersberg, am selben Tage: Brand eines Wohnhauses des Herrn Köbeler, Emilienstraße, am 21. Februar: Dachstuhlbrand am Hause des Herrn Keder mann, Weyersbergerstraße, am 13. März: größerer Zimmerbrand in einem Hause (Hintergebäude) des Herrn F. Linder, Grünwalderstraße, am 19. März: Brand eines Stallgebäudes des Herrn Wieden, Kölnerstraße, am 20. März: Brand des Restaurants „Rattenfalle“, dem Herrn F. Meis, Kölnerstraße, gehörig, am 9. Juni: Brand eines Fabrikgebäudes der Firma Joest & Co., Cronenbergerstraße, am 11. Juni: größerer Ladenbrand im Hause des Herrn Hoppe, Grünwalderstraße 66, am 3. August: Brand einer Remise nebst Lagerstuppen des Herrn Wietzcher, Klingenstraße, am 13. September: Brand eines Stallgebäudes zu Grünwalderstraße 102, der Widüler-Brauerei gehörig, am 15. Sept.: Brand in der Wurstküche und Räucherammer des Metzgers Kahne, Schützenstraße, dem Herrn Ged gehörig, am 23. Dezember: Brand der Wohn- und Landwirtschaftsgebäude des Herrn A. Paaf, Haleshof, am 30. Dezember: Brand einer Papierlagerräume der Firma Beißel & Werdock, Kaiserstraße. Außerdem fanden noch verschiedene Zimmer- und Kaminbrände statt, bei welchen die Feuerwehr Hilfe leistete. Bei dem großen Sturmungslück am 14. August trat gleichfalls die Feuerwehr in Tätigkeit und leistete den hart bedrängten Verunglückten die erste Hilfe.

Der Vorstand hatte 11 ordentliche und eine außerordentliche Sitzung, außerdem fanden eine größere Anzahl Kommissionsitzungen statt. Seitens der einzelnen Abteilungen wie auch der Kompagnien wurden häufiger Übungen anberaumt, und waren diese Übungen stets gut besucht. Die Wehr war auf dem Feuerwehrtage des Rheinischen wie auch des Bergischen Verbandes ordnungsmäßig durch Delegierte vertreten. Die Feuerwehrverbandsfeste in Wald und Ruhrort wurden seitens der Wehr in corpore besucht. Im Monat März feierte die Wehr außerdem ein Gesellschaftsfest. Der Vorstand der Wehr besteht zur Zeit aus dem Herrn Oberbürgermeister Dicks als Chef der gesamten Wehr, ferner aus den Kameraden: F. W. Kunze, F. Kull, G. Koch, G. Herberg, L. Sabin, C. Müller, C. Mottel, L. Schmitz, R. Frangenberg, C. Mertens, P. Jferloh, A. Weber, C. Meis, C. D. Heßmer, C. D. Schaaff, C. Broch, C. Mündelein, R. Flocke, F. Kurz, C. Kaiser, H. Lauterjung, A. Geilhausen, C. Moll, H. Kiffel, C. Wolff, G. Pickert, C. Galle, C. Graf, R. Stoffel, R. Koppentrink, H. Wahlscheidt, J. Wahlscheidt, J. Stamm, C. Steinbach, R. Joest, C. Goethe.

Turnusgemäß scheiden in diesem Jahre sämtliche 2. Führer, sowie der aus der Mitte der Wehr gewählte Kamerad C. Mottel aus und haben entsprechende Neuwahlen stattzufinden.

Nachdem Einwendungen gegen den Jahresbericht nicht gemacht waren, erhoben sich die Versammelten zu Ehren der verstorbenen Kameraden von ihren Sitzen. Die gleiche Ehrenbezeugung wurde hierauf den anwesenden Mitgliedern des Brandrats, Herren Stadtverordneten Dahmann und Schwarz, zuteil. Den folgenden Punkt der Tagesordnung bildete die Rechnungsablage, die von dem langjährigen Kassierer der Wehr, Herrn Ernst Müller, wie folgt erstattet wurde: Im abgelaufenen Geschäftsjahre betragen die gesamten Einnahmen der Wehrkasse 4525,76 M., die gesamten Ausgaben 4529,99 M., so daß ein augenblicklicher Fehlbetrag von 4,23 M. vorhanden ist. Bei der Sparkasse sind inkl. eines Kapitals von 1000 M. insgesamt

1580,83 M. angelegt, so daß das Gesamtvermögen abzüglich des genannten Betrages von 4,23 M. augenblicklich 1576,60 M. ausmacht. Die wesentlichen Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen: An Beiträgen der inaktiven Mitglieder, deren Zahl zur Zeit 356 (im vorigen Jahre 347) beträgt, sind 1562 M. (im Vorjahre 1520 M.) eingegangen, ferner an freiwilligen Gaben: 2. Februar von Herrn Wilh. Köbeler, Emilienstraße, 20 M., 13. Februar von der Berliner Feuerversicherungsgesellschaft durch Herrn Fechtler 20 M., 27. März von Ungenannt durch Herrn Louis Sabin 50 M., 28. März von Herrn Friß Meis 30 M., 30. Juni von Ungenannt durch Herrn Louis Sabin 200 M., 10. Juli von Gebrüder Ohliger zu Oben-Rohlfurt durch Führer Broch-Stöcken 50 M. und am 25. November von Herrn Geh. Kommerzienrat Coppel anlässlich seiner goldenen Hochzeit 200 M. zur Verwendung beider Abteilungen. Insgesamt an freiwilligen Gaben 570 M. Auch von dieser Stelle aus nochmals besten Dank! An Wachen sind im abgelaufenen Jahre gestellt worden: 64 Theaterwachen für 351 M., 9 Zirkuswachen für 90 M., 6 Schützenfestwachen für 84 M., 10 Fastnachtswachen für 342 M., insgesamt 89 Wachen für 867 M.

Von dieser Summe sind laut Vorstandsbeschluss sofort an die Wachtmannschaften 426 M. für Fastnachts- und Schützenfestwachen gezahlt, der Rest ist wie folgt verteilt worden: 25 Proz. = 110,25 M. verbleiben der Kasse, 75 Proz. = 330,75 M. wurden mit je 165,37 M. an die einzelnen Abteilungen überwiesen. Insgesamt haben bei diesen 89 Wachen 362 Wehrmänner Dienst getan. Die seitens der Stadtverwaltung verlangten Waldwachen sind hier nicht aufgeführt, da sie von der Verwaltung verrechnet werden. Der Rest verteilt sich auf Einnahmen zum Verbandsfest in Ruhrtori, Auszahlungen der Sparkasse u. Die wesentlichen Ausgaben sind folgende: Rückzahlungen der Wachtgelder an die Mannschaften und Abteilungen 756,75 Mark, Musik und deren Verpflegung 660,75 M., Drucksachen und Injektionen 110 M., Kosten des gemütlichen Abends 406,47 M., Zuschuß zum Verbandsfest in Ruhrtori für die Wehrleute, welche dasselbe besuchten, 425,65 M. Vorkosten 265 M., Organ „Feuerwehrmann“ 65 M. Der Rest verteilt sich auf Einlagen in die Sparkasse, kleinere Auslagen für Porto, Beerdigung verstorbener Kameraden, Ausgaben bei Bränden u. Zum Schlusse sprach der Kassierer allen Mitbürgern, die der Wehr als inaktive Mitglieder angehören, für die der Wehrsache geleistete finanzielle Unterstützung Dank aus. Namens der Rechnungsrevisoren erstattete Herr Jakob Kössinger über die gestern vorgenommene Revision Bericht, dementsprechend dem Kassierer unter dem Ausdruck des Dankes für die ausgezeichnete Kassensführung einstimmig Entlastung erteilt wurde. Die ausscheidenden Rechnungsrevisoren Herren Jakob Kössinger und Friß Künstler, wurden wiedergewählt, ferner wurde Herr Ern an Stelle des Herrn Dr. Kemperdick, der eine Wiederwahl ablehnte, als Rechnungsrevisor gewählt. Bei der nun folgenden Ergänzungswahl des Vorstandes wurden die Herren Hauptleute Koch und Herberz und ferner das aus der Mitte der Versammlung gewählte Vorstandsmitglied E. Mottel einstimmig wiedergewählt. Ferner erfolgte Wiederwahl folgender zweiter Führer: 1. Abteilung: Steigerkompagnien: N. Frangenberg, 1. Hydrantenkompagnie: P. Jferloh, 2. Hydrantenkompagnie: E. Meis, 3. Hydrantenkompagnie E. D. Schaaff, Kompagnie Stöden, E. Mündelein; 2. Abteilung: Steigerkompagnie: F. Kurz, Spritzenkompagnie: Karl Moll, Abperrkompagnie: Karl Wolff, Kompagnie Grünwald: R. Galle, Kompagnie Ballhausen: R. Soffel, Kompagnie Dorperhof: H. Wahlscheid, Kompagnie Meigen: E. Goethe. Ferner wurde Herr Hugo Lauterjung an Stelle des Herrn C. Kaiser, der eine Wiederwahl ablehnte, als 1. Führer und Herr Dr. Kemperdick als 2. Führer der Hydrantenkompagnie der zweiten Abteilung gewählt. Die Wahl eines 2. Führers für die Kompagnie Häften wurde vertagt. Aus dem weiteren Verlauf der Versammlung ist hervorzuheben, daß beschlossen wurde, sich möglichst zahlreich an dem gegen Ende dieses Frühjahrs in Kreuznach stattfindenden Rheinischen Feuerwehrverbandes feste zu beteiligen, sowie daß für die Veranstaltung eines gemütlichen Abends 250 bis 300 M. bewilligt wurden.

Den Schluß der Versammlung bildete die Verlesung des Protokolls der vorigen Generalversammlung durch den Schriftführer, Herrn A. Geilhausen, dem darauf ein dreifaches „Gut Schlauch“ ausgebracht wurde. Weitere Ehrungen galten dem Kassierer, Herrn Ernst Müller, den Hauptleuten, Herren Kunze, Koch und Herberz,

dem Chef der Wehr, Herrn Oberbürgermeister Dike, sowie dem allezeit bewährten Vorstandsmitglied, Herrn Louis Sabin, die man nacheinander sämtlich hochleben ließ. Im Verlaufe der Versammlung gab die Stadtkapelle eine Reihe trefflicher Vorträge zum Besten, die allgemeinen Beifall fanden.

* Solingen. Von der Provinzialfeuerversicherungsanstalt sind für gemeinnützige Zwecke wieder verschiedentliche Beihilfen geleistet worden. So wurden den Gemeinden Hildorf 400 M., Berg-Neukirchen 400 M., Rheindorf 300 M. und Wihelden 800 M. zur Anschaffung von Feuerlöschapparaten bewilligt. Zur Erbauung einer Wasserleitung erhielt die Gemeinde Höhscheid 4000 M. als Unterstützung.

Aus dem Westfälischen Feuerwehr-Verband.

* Eisenschmitt. In der Nacht zum 14. d. M., gegen 1 Uhr, erlönte plötzlich die neue elektrische Feuer-glocke und brachte unsere Bewohner in Aufregung. Die alsbald zuerst eintreffenden Feuerwehrleute fanden die Glasscheibe des Melbers unverletzt, auch war von Feuer keine Spur zu sehen. Merkwürdigerweise hörte das Läuten auch gleich beim Eintreffen der Feuerwehr auf, jedoch vermochte man auf dem Dach an einem Gesänge der elektrischen Leitung Flügelschläge und sah dann eine Gule umherflattern. Der Vogel hatte sich schon einige Tage da herumgetrieben und ohne Zweifel die zu lose hängenden Leitungsdrähte der Alarmleitung in Berührung gebracht und damit das Läuten verursacht. Da das Tönen nur schwach war und auch die Hornisten vorsichtigerweise den Alarm nicht aufnahmen, unterblieb glücklich der Gesamtalarm. Es wurde für alle Fälle die Stromquelle für die Nacht abgeschaltet und anderen Tages gründliche Vorkehrung gegen Wiederholung solcher unliebsamer Störung getroffen.

* Gidel. Die freiwillige Feuerwehr hielt am Dienstag, 15. Jan., beim Kameraden H. Friedgras ihre Generalversammlung ab. Diese war äußerst zahlreich besucht. Zu den Vorstand wurden folgende Mitglieder gewählt: Braumeister Kieve erster Chef, Brenneireibesitzer Bönnebruch zweiter Chef, Kaufmann Dchler Schriftführer und Kassierer. Zu Steigerführern wurden Bedder und Schleyer, zum Führer der Spritzenabteilung August Bertram sen., zu Führern der Hydrantenabteilung Groll und Schaub und zum Führer der Ordnungsmannschaften Kriebber sen. gewählt. Zum Fahnenträger wurde Sattler Timmerkamp bestimmt. Der Kassenbericht wies einen Ueberschuß von 140 M. auf. Die Wehr wird sich am gemeinschaftlichen Fackelzug am Vorabend des Kaiserstages beteiligen. Für Musik wurde eine Summe aus freiwilligen Beiträgen gesammelt.

* Bersmold. Die freiwillige Feuerwehr wählte in ihrer Generalversammlung am Samstag, 12. Januar, Herrn Wilhelm Meitler als Spritzenmeister. Der diesjährige Feuerwehrtag, der in Bersmold abgehalten werden soll, wird, wenn die Genehmigung des Verbandsausschusses erfolgt, auf den 2. Juni festgelegt. Ein Komitee zur Vorbereitung des Festes wurde gewählt. Die hiesige Wehr wird bis dahin neue Uniformen anschaffen.

Literatur.

* Bibliothek des allgemeinen und praktischen Wissens. Zum Studium und Selbstunterricht in den hauptsächlichsten Wissenszweigen und lebenden Sprachen unter Mitwirkung hervorragender Sachautoritäten herausgegeben von Emanuel Müller-Baden (erscheint beim Deutschen Verlagshaus Bong & Co., Berlin W. 57, in 95 Lieferungen zu je 60 Pf.). — Heute, wo nahezu Tag um Tag neue Fortschritte auf fast jeglichem Gebiete des Wissens gemeldet werden können, ist es selbst den gebildeten Menschen kaum möglich, sich auf der Höhe der Zeit zu halten, um mit Energie und Ausdauer den harten Kampf ums Dasein zu bestehen. Ungleich schlechter daran ist, wer nur über geringe Kenntnisse verfügt; er wird um so tiefer das Bedürfnis fühlen, sich das für das Leben Unentbehrliche anzueignen. Allen ist ein Helfer und treuer Freund die oben genannte treffliche „Bibliothek“, die in den nun vorliegenden Lieferungen 79 bis 83 in der bekannten Uebersichtlichkeit, Verständlichkeit und in geradezu spielend leicht zu erfassender Methode Weltliteratur, allgemeine Kunstgeschichte, sowie Warenkunde und Technologie behandelt. Prächtige Bunttafeln und zahlreiche schwarze Textillustrationen tragen das ihrige dazu bei, den erzieherischen und bildenden Wert des ganzen zu erhöhen. Alles in allem ist die „Bibliothek“ eine Publikation, die, wie keine andere, einem tief empfundenen Bedürfnisse der Gegenwart zu genügen weiß.

Louis Tidow, Hannover=Badenstedt

Grösste Spezialfabrik für Feuerspritzen

im nordwestlichen Deutschland.

Empfohlen durch viele Staatsbehörden. — Empfohlen durch die Vereinigte Landschaftliche Brandkasse zu Hannover und durch Provinzial-Feuer-Sozietäten.

Prämiert mit höchsten Auszeichnungen auf zahlreichen Ausstellungen.

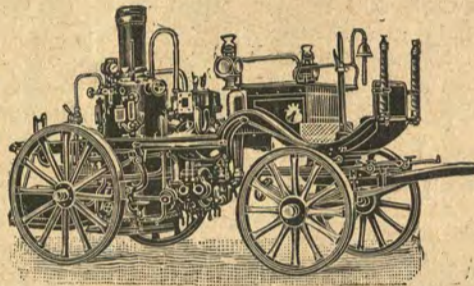
Berlin 1901: Silb. Staatsmedaille: Internat. Ausstellung für Feuerschutz- und Feuerlöschwesen.

Handdruck-Feuerspritzen

mit meinem neuen **Kegelventilwerk** mit **Zwillingsdeckelverschluss (D. R. G.)** jedem anderen System überlegen. Kein anderer Ventilkammer-Verschluss ist ohne Werkzeug annähernd so leicht, schnell und sicher zu bedienen. Ebenso unerreicht ist seine Solidität.

Spritzenwagenbau

in vollkommenster, solidester Ausführung.



Dampf-Feuerspritzen

in modernen Konstruktionen und bewährter Ausführung, vierräderig, zweiräderig, stationär.

Benzin-Motor-Spritzen

Elektro-Motor-Spritzen

kombin. Elektro-Motor

u. Handdruck-Spritzen

eig. patentamtl. geschützten Systems:

Kohlensäure-Feuerspritzen.

Pelerine für Führer

von schwarzem Tuch, wasserdicht imprägniert, mit blauem Kragen und Paspoil 110 cm lang M. 18,50, 120 cm lang M. 20,—.

1316

Carl Henkel, Bielefeld.

Höchst prämiert auf allen besichtigten Ausstellungen.
London 1903: Goldene Medaille, Höchste Auszeichnung.

Nürnberger Feuerlöschgeräte- und Maschinenfabrik vorm.

Justus Christian Braun A.-G.,

Nürnberg

empfiehlt

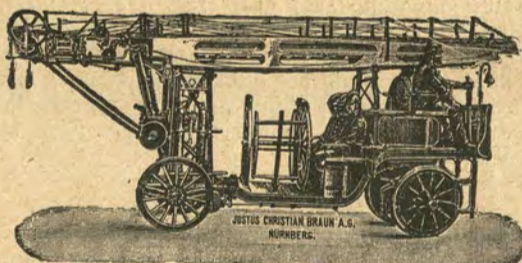
Patent-Balance-Leitern

2-, 3-, 4 räd. für alle Steighöhen mit selbsttätiger Terrainregulierung, fester Stützung, automatischer Auslösung der Einfallhaken etc.

Patent-Drehleitern

neuester Konstruktion, zum Ausschleichen durch Handkraft oder durch Kohlensäuredruck, mit Handbetrieb als Reserve, für Pferdetransport oder als Automobil

Patent-Drehleiter
mit Kohlensäure-Ausschub



für Elektro-Automobilbetrieb

Referenzen: Berlin, Leipzig 3 Stück, Berlin-Rummelsburg, Berlin-Schöneberg, Berlin-Tempelhof, Berlin-Steglitz (Photog. Gesellsch.), Crefeld, Duisburg, Hameln, Biebrich a. Rh., Bilitz-Biala, Linz a. Rh. 3 Stück, Nürnberg 2 Stück, Freiburg i. B., Düsseldorf, Glasgow, Halle, Hirschfelde, Hof i. B., Karlsbad, Kiel, Mailand, Malmö, Marburg (Oesterr.), München, Offenbach a. M., Rheydt, Sheffield, Schwerin, Troppau, Würzburg, Kassel usw.

Eiserne Leitern, verbessertes System Schapler; auch automob. Nürnberger Schiebleitern für alle Verhältnisse.

Anstell- und Hakenleitern sowie alle sonstigen Steigergeräte.

Handkraftspritzen für jede Leistung.

Dampfspritzen für Pferdetransport oder als Automobile.

Elektro-Automobilspritzen, Benzinmotorspritzen, Kohlensäurespritzen, Automobil-Mannschafts- und Gerätewagen.

1302

Feinste Referenzen für automobile Geräte.

Vertreter für nördl. Rheinland, Westfalen, Hannover und Holland:

Herr Albert Richarz, Düsseldorf Bismarckstrasse 91.

Katalog gratis und franko.

Für den Verkauf meiner durch

D. R. G.	Nummer	249 653
D. R. W.	„	76 558
D. R. W.	„	76 840
D. R. W.	„	79 989
Oesterr. Patent	„	24 018
Ungar.	„	34 551
Belg.	„	180 748

gesetzlich geschützten, überall sehr vorzüglich bewährten

1290

Rutansschläuche

suche ich allerorts tüchtige Vertreter gegen hohe Provision. Feuerwehr-Mitglieder bevorzugt.

Friedrich Friedemann

Schlauchefabrik

Langenleuba - Niederhain.

Die Restbestände

in

1373

Helmen, Gurten, Uniformen

Signalinstrumenten

Stand- und Strahlrohre

und Hakenleitern

von der Barmer Feuerwehr

herrührend

billigst abzugeben.

C. Thorn, Elberfeld

Spezialgeschäft

in Feuerwehr-Artikeln.

Schlauchtrockenturm mit Feuerung,

eingrichtet für 15 m-Schläuche, fast neu, billig abzugeben.

Gas-, Wasser- und

Elektrizitätswerke Duisburg.

Naturreine Weine

eignen Wachstums an Mosel u. Ruwer empfiehlt in Kisten v. 30 und 50 Flaschen

1334

Wilh. Kürner in Trier.

Der heutigen Nummer unseres Blattes liegt eine Bestellkarte über Glastique-Hofenträger des Versandgeschäftes E. Benzal, München, Windenmacherstr. 4 bei, auf welche wir unsere Leser besonders aufmerksam machen. Verehrl. Besteller werden ersucht, bei einem Auftrag sich auf den „Feuerwehrmann“ zu berufen.